



Satzung

für das Jugendamt des

Landkreises Ravensburg

Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) vom 19. Juni 1987 (Gesetzblatt Seite 298), zuletzt geändert am 13.11.1995 (Gesetzblatt, Seite 761) in Verbindung mit den §§ 69 ff des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 1163), zuletzt geändert am 15.12.1995 (BGBl. I Seite 1775) und mit § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Kinder- und Jugendhilfe (LKJHG) vom 14.04.1996 (Gesetzblatt Seite 457) hat der Kreistag am 12.12.1996 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gliederung und Bezeichnung

Das Jugendamt des Landkreises Ravensburg besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes (§ 70 Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII)). Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle innerhalb des Landratsamts. Sie führt die Bezeichnung „Landratsamt Ravensburg – Jugendamt“.

§ 2

Aufgaben

Das Jugendamt nimmt die Aufgaben nach §§ 8 und 27 des Sozialgesetzbuches, Buch I – Allgemeiner Teil (SGB I), § 2 in Verbindung mit § 85 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie die ihm aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung (§ 2 Abs. 1 LKJHG, §§ 34, 35 LKrO).

- (2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, davon
- a) 9 Kreisrätinnen und Kreisräte,
 - b) 3 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände,
 - c) 3 Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem Verband der freien Wohlfahrtspflege angehören.
- (3) Beratende Mitglieder nach § 71 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 LKJHG sind:
- a) Je 1 Vertreter/in der Kirchen
 - b) 1 Vertreter/in der Schulen
 - c) 1 Vertreter/in des Gesundheitswesens
 - d) 1 Vertreter/in der Rechtspflege
 - e) 1 Vertreter/in der Arbeitsverwaltung
 - f) 1 Vertreter/in der Polizei
- (4) Die Benennung der beratenden erfolgt durch die jeweilige entsendende Institution.
- (5) Die Bestellung der beratenden Mitglieder erfolgt durch den Kreistag.

§ 4

Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist im Rahmen des § 71 Abs. 3 SGB VIII zuständig für
1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen Jugendhilfe;
 2. die Jugendhilfeplanung;
 3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes;
 4. die Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe
 5. die Entscheidung über
 - die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel.
 - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist ferner zuständig für den Vorschlag der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG)

§ 5

Anhörung des Jugendhilfeausschusses

Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 LKJHG hat rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe zu erfolgen.

§ 6

Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung

Die Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 LKJHG erfolgt im Rahmen des § 9 LKJHG und wird im Einzelfall durch das Jugendamt sichergestellt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.